

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkaufs- und Lieferbedingungen - für den Verkauf von Fahrzeugen, Anhängern, Aufliegern, Aufbauten und Ersatzteilen

I. Abwehrklausel, Definition des Verbraucher/Unternehmerbegriffes

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch dann für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Abweichende Einkaufsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie die Einbeziehung unserer Geschäftsbedingungen ausschließen und/oder wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
3. **Verbraucher** im Sinne dieser Bedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. **Unternehmer** im Sinne dieser Bedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unternehmer und Verbraucher werden in diesen Bedingungen auch einheitlich als „der Käufer“ bezeichnet.

II. Angebote, Vertragsabschluss, Beschaffenheit unserer Produkte

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Verträge über unsere Leistungen und Lieferungen kommen aufgrund unserer Auftragsbestätigung – unterbleibt eine solche – aufgrund unserer Lieferung zustande.
2. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb von 4 Wochen schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich mitzuteilen.
3. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
4. Als vereinbarte Beschaffenheit unserer Produkte gelten ausschließlich diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserer Auftragsbestätigung, unserem Angebot, unserer sonstigen Produktbeschreibungen und unseren Gebrauchsanweisungen genannt sind. Bei Widersprüchen gelten die Unterlagen in ihrer vorstehend bezeichneten Reihenfolge. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
5. Erklärungen unsererseits zur Beschaffenheit der Produkte stellen nur dann eine Beschaffenheitsgarantie dar, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet haben.

III. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Herstellerwerk zuzüglich etwaiger Überführungskosten, ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich Umsatzsteuer (Kaufpreis). Sollten vertragsbedingt Rabatte, Skonti etc. gewährt worden sein, so werden die Preise ausschließlich Mehrwertsteuer berechnet. Der Käufer hat jegliche im Zusammenhang mit unseren Lieferungen anfallende Mehrwertsteuer, gleichgültig ob auf Haupt- oder Nebenforderung, zu tragen. Alle mit uns vereinbarten Preise sind freibleibend. Die Überführung und vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
2. Erfolgt die Lieferung oder die Abholung durch den Verbraucher vertragsgemäß später als drei Monate nach Vertragsabschluss oder auf Abruf, so gilt unser am Liefertag gültiger Preis als vereinbart. Ist der Käufer Unternehmer, so gilt in jedem Fall der am Tag der Lieferung gültige Preis des Verkäufers.

IV. Zahlung/Zahlungsverzug

1. Unsere Forderungen sind Zug um Zug gegen Lieferung oder sonstige Erbringung unserer Leistung sofort ohne Abzug in bar fällig.
2. Ist ein späterer Zahlungstermin oder eine Wechsel- oder Scheckzahlung vereinbart, sind wir bis zum Ausgleich bzw. der unwiderruflichen Scheck-/Wechselleinlösung aller das Fahrzeug/den Anhänger betreffenden Forderungen berechtigt, den Fahrzeug-/Anhängerbrief bzw. die Allgemeine Betriebserlaubnis zurückzubehalten. Die Bestimmung unter dem Stichwort „Eigentumsvorbehalt“ bleiben durch diese Regelungen unberührt.
3. Bei bargeldloser Zahlung gilt erst die Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung des Käufers ist dieser vom Tage der Fälligkeit unserer Forderungen von uns in Verzug zusetzen. Gerät der Käufer mit einer Zahlung von mehr als 14 Tagen in Verzug, sind wir berechtigt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen, auch wenn Zahlungsfristen vereinbart oder Wechsel begeben sind, die noch nicht fällig sind. Auch wenn vertraglich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart sind, können wir in diesem Fall weitere Lieferungen und Leistungen davon abhängig machen, dass Vorkasse geleistet wird oder absolut gleichwertige Sicherheiten gestellt werden.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
5. Kommt der Käufer mit Zahlungen – bei Vereinbarungen von Teilzahlungen mit zwei aufeinanderfolgenden Raten – in Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner Rechte nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
6. Verzugszinsen werden mit 2% p.A. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.
7. Sind uns durch bereits geleistete Arbeit (z.B. Reparatur) Kosten entstanden, die trotz einer angemessenen gesetzten Nachfrist nicht beglichen worden sind, wird die Ware in unser Eigentum übergehen. Wir behalten uns das Recht vor, diese Ware an Dritte zu veräußern.

V. Lieferfristen, Liefertermine, Konstruktions- und Formänderungen, Produktbeschreibung

1. Die angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes gültig. Sie gelten als eingehalten, wenn die Waren unser Lager bis zum Ende der Lieferfrist oder des Liefertermins verlassen haben. Lieferfristen beginnen mit dem Tag des Eingangs des schriftlich bestätigten Auftrages bzw. des Eingangs einer vereinbarten Anzahlung auf unserem Konto. Im Falle von Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höherer Gewalt nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung oder anderen, von uns nicht zu vertretenden Lieferbedingungen bei uns oder unseren Lieferanten sowie nachträgliche Vertragsänderungen, sind wir berechtigt, den Liefertermin angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Käufer kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die Lieferung gegenüber dem vorgeschriebenen Termin um mehr als 2 Monaten verzögert und nach einer gesetzten Nachfrist von mindestens 3 Wochen noch keine Lieferung erfolgte. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Die erweiterte Haftung nach § 287 BGB entfällt.
3. Im Falle des Lieferverzugs aus anderen Gründen ist der Käufer nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat und diese Frist ohne Lieferung unsererseits verstrichen ist.
4. Wir haben das Recht vorzeitiger Lieferung.
5. Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers nach bestem Ermessen und ohne die Gewähr für die Wahl der günstigsten Lieferung.
6. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
7. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibung über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte usw. des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist. Sofern der Verkäufer oder Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
8. *Versand und Gefahrtragung*
Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, so stellen wir Transportkosten und Verpackung gesondert in Rechnung. Wir sind nicht verpflichtet Verpackungen zurückzunehmen. Die verkauften Waren reisen auf Kosten des Käufers. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an dem mit dem Versand Beauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers auf den Käufer über.

Dies gilt unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt. Ist die Ware lieferbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Wird die verkaufte Ware auf unsere Anweisung von unserem Lieferanten direkt an den Käufer versendet, geht die Gefahr entsprechend den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes im Zeitpunkt der Übergabe der Ware durch unseren Lieferanten an den Versandbeauftragten, spätestens mit Verlassen von dessen Lager auf den Käufer über.

VI. Abnahme und Mängelhaftung

1. Die Übergabe des Vertragsgegenstandes erfolgt im Werk Rheinau.
2. Der Käufer hat die Ware bei Ankunft oder Übergabe unverzüglich zu untersuchen, etwaige Schäden oder Verluste festzustellen und uns von diesen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, spätestens innerhalb von acht Tagen.

3. Ein Unternehmer als Käufer hat den Vertragsgegenstand bei Auslieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel und Beschädigungen unverzüglich schriftlich zu rügen und beim Versendungsverkauf auf dem Lieferschein zu vermerken. Andernfalls verliert er seine Gewährleistungsrechte. §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
4. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn unsere Waren von Dritten bearbeitet oder repariert worden sind.
5. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 25% vom Kaufpreis. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder niedrigeren Schaden nachweist.
7. Sollten wir bereits mit Konstruktions-Aufwand oder Beschaffung von Rohstoffen in Vorleistung getreten sein, werden wir diesen Aufwand beim Käufer im Falle des Vertrags-Rücktritts einfordern.
8. Macht der Verkäufer aus den Rechten gemäß Ziffern 5 und 6 keinen Gebrauch, kann er über den Kaufgegenstand frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.
9. Wird der Kaufgegenstand bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Käufer oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer für dabei am Fahrzeug entstandenen Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer bis zu endgültigen Zahlung des Kaufpreises gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen nachträglich erwirbt.
2. Der Käufer muß die Abtretung an Dritte an uns mitteilen und uns alle zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Aufstellungen und Unterlagen übergeben.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit (z.B. Zahlungsunfähigkeit oder Stellung eines Vergleichs- und Konkursantrages), kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer heraus verlangen und den Gebrauch der Vorbehaltsware untersagen und diese wieder in Besitz nehmen und bestmöglichst weiterveräußern. Verlangt der Verkäufer Herausgabe des Kaufgegenstandes, ist der Käufer unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses. Sind unter Nachweis des Verkäufers höher anzusetzen.
4. Ist der Käufer kein Händler, so ist er, solange Eigentumsvorbehalt besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers zur Veräußerung des Kaufgegenstandes berechtigt. Wird der Kaufgegenstand durch den Käufer weiter veräußert – sei es berechtigt, sei es unberechtig- tritt er hiermit schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung an den Verkäufer ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Während des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeug-/Anhängerbriefes bzw. der Allgemeinen Betriebserlaubnis dem Verkäufer zu. Der Käufer ist verpflichtet bei der Zahlungsstelle schriftlich zu beantragen, daß der Fahrzeug-/Anhängerbrief bzw. die Allgemeine Betriebserlaubnis dem Verkäufer ausgehändigt wird.
5. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung beeinträchtigende Überlassung der Vorbehaltsware sowie deren Veränderung ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen der Vorbehaltsware oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechtes einer Werkstatt, hat der Käufer dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbehaftung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen.
6. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, daß die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Prämienbeiträge herauslagen und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen. Die Leistung aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nicht anders vereinbart – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden mit Zustimmung des Verkäufers auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und der Preise für Nebenleistung des Verkäufers verwendet.
7. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes vom Hersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.
8. Wird der Kaufpreis im Scheck-Wechsel-Verfahren reguliert, so gilt als Bezahlung des Kaufpreises erst die endgültige Einlösung auch aller Wechsel. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bis zur Einlösung aller Wechsel bestehen.
9. Bei Be- und Verarbeitung des Kaufgegenstandes steht dem Verkäufer das Eigentum an der dadurch entstehenden Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Verbraucher bei neuen Produkten 2 Jahre. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist bei neuen Produkten ein halbes Jahr ab Ablieferung der Ware. Der Verkauf von gebrauchten Produkten an Verbraucher bzw. Unternehmer erfolgt unter Ausschluss jeder Gewährleistung.
2. Wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Käufer anstelle der Nachbesserung Wandlung oder Minderung verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzleistung besteht nicht.
3. Gewährleistungspflichten bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, daß
- der Käufer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist
- in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat oder in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden ist
- der Käufer die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.
4. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
5. Sollen durch Umwelteinflüsse das Produkt oder deren Bestandteile im Aussehen (z.B. Weißrostbildung), seiner Funktion (z.B. Schwergängigkeit von Verschlüssen), etc. beeinträchtigt werden, so sind diese von der Gewährleistung ausgeschlossen.
6. Gewährleistungsansprüche eventueller Mängel an Handelsware werden wir an den Lieferanten weiterleiten.
7. Bei gebrauchten Waren trifft den Käufer die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache zum Zeitpunkt Ihrer Ablieferung.

IX. Haftung

Alle Schadensersatzverpflichtungen jeglicher Art sind unsererseits ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für unsere Beratung übernehmen wir keine Haftung.

X. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Gerichtsstand für sämtliche gegenseitige Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- u. Scheckforderungen ist ausschließlich der des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.